



HVBG

HVBG-Info 22/1996 vom 19.07.1996, S. 1937 - 1941, DOK 519.3/017-LSG

**Durchführung landwirtschaftlicher Bauarbeiten gemäß § 777 Abs. 3  
RVO - Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 25.04.1996 -  
L 10 U 2123/95**

Durchführung landwirtschaftlicher Bauarbeiten gemäß § 777 Abs. 3  
RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom  
25.04.1996 - L 10 U 2123/95 -

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 25.04.1996 zur  
Zuständigkeit für landwirtschaftliche Bauvorhaben folgenden Fall  
entschieden:

Der Versicherte setzte bei seiner Tätigkeit für einen  
landwirtschaftlichen Unternehmer eine Betonschneidemaschine ein.  
Beim Verladen der Maschine verunglückte er. Das LSG hat  
entschieden, daß es sich im vorliegenden Falle um Bauarbeiten nach  
§ 777 Nr. 3 RVO gehandelt habe, nämlich um Bauarbeiten für den  
Wirtschaftsbetrieb, vergleichbar mit der Unterhaltung von Wegen.  
Diese Arbeiten seien auch vom Umfang her so gering, daß sie der  
Unternehmer mit Kräften und Mitteln seines Betriebes durchführen  
konnte. Dies gelte insbesondere für den zeitlichen Umfang der  
Arbeiten, welcher sich im Rahmen von vier bis fünf Stunden bewegt  
habe. Bei den eingesetzten sachlichen Mitteln, insbesondere  
Fahrzeugen und Transportgeräten, sei nicht eng nur auf die dauernd  
zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Geräte abzustellen.  
Unschädlich sei es, wenn für bestimmte Arbeiten fremde Schlepper  
oder fremde Transportwagen im Wege der bäuerlichen  
Nachbarschaftshilfe eingesetzt würden.

Der Einsatz fremder Fahrzeuge sei deshalb nicht ohne weiteres  
entscheidend dafür, ob der Rahmen des Wirtschaftsbereiches  
überschritten sei. Entsprechendes müsse im vorliegenden Fall aber  
auch für die Betonschneidemaschine gelten, auch wenn diese im  
Unterschied zum Schlepper nicht ein normalerweise in der  
Landwirtschaft eingesetztes Gerät darstelle. Entscheidend sei  
nämlich, ob damit der Rahmen der Mittel und Kräfte des Unternehmens  
gesprengt werde. Kriterium hierfür sei, ob sich durch den Einsatz  
von Hilfsmitteln, welche nicht originär zum Unternehmen gehörten,  
die durchgeführten Arbeiten ihrer Art und ihrem Umfang nach so  
veränderten, daß nicht mehr von einer landwirtschaftlichen  
Eigenleistung gesprochen werden könne, es sich vielmehr um eine  
baugewerbliche oder sonstige gewerbliche Leistung handele.